

20. Satzung

zur Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil Ludwigsdorf - Bereich beidseitig des Weidenweges

Auf Grund der §§ 6 u. 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) und § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 02. Oktober 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der bebaute Bereich entlang des Weidenweges wird beidseitig gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt. An der Nordseite werden die Flurstücke 64 bis 44/4 zwischen Mißgunster Weg und Birkhahnweg von dem Flur 1 Gemarkung Ludwigsdorf erfaßt, an der Südseite vom Mißgunster Weg aus die Flurstücke 1/12 bis 4/3 der Flur 2 Ludwigsdorf einbezogen. Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der beigefügten Karte, die zum Bestandteil der Satzung erhoben wird.

§ 2

Inhalt / Gebietscharakter

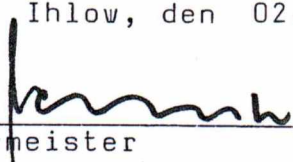
Bei dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegten Bereich handelt es sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt wird. Innerhalb des Satzungsbereichs wird eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Nähere Einzelheiten zur Veranlassung ergeben sich aus der beigefügten Begründung.

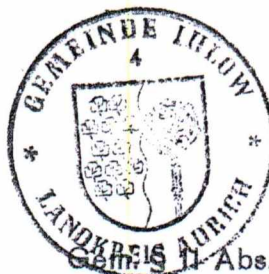
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Ihlow, den 02.10.1989

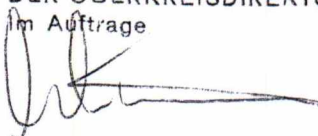

Bürgermeister




Gemeindedirektor

§ 1 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung vom 23. JAN. 1990. (Az. 61.70.05-012/Ludw/20/89) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden / wenn die angegebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 23. JAN. 1990
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
im Auftrage



20. Abgrenzungssatzung
Ludwigsdorf
"Weidenweg"

